

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Neesbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Neesbach und hat seinen Sitz in 65597 Hünfelden Neesbach. Er setzt sich zusammen aus dem am 04.01.1948 gegründeten und ins Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragenen Sportverein Rot – Weiß – Neesbach und dem im Jahre 1894 gegründeten Turnverein Neesbach.

Der Zusammenschluss erfolgte durch Vorstandsbeschluss vom 12.07.1953 unter gleichzeitiger Umbenennung auf den neuen Namen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (2) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e. V.
 - b) der jeweils zuständigen Fachverbände
 - c) der jeweils zuständigen Spitzenverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turn- und Sportverein Neesbach e. V. mit Sitz in 65597 Hünfelden Neesbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 15.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Vereinsfarben sind: Rot – Weiß
- (2) Als Auszeichnungen können besondere Vereinsehrennadeln verliehen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und b).
- (2) Mitglied kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug sind und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses dürfen auch Auszeichnungen des Vereins nicht mehr getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes, sofern eine solche ansteht
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des Abs. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- (10) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen und wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassierer
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Die Leiter der einzelnen Abteilungen wirken beratend an den Beschlüssen des Vorstandes mit.

- (3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben und führt die Vereinsgeschäfte. Er sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann zur Durchführung dieser Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des BGB sind
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. und 2. Kassierer
der 1. Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.
- (4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 5 Abs. 5.

§ 10 Ordnungen

- (1) Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (2) Die unter Abs. 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünfelden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese von der Mitgliederversammlung am 05. Januar 1980 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 09. Januar 1954 wird von diesem Tage an aufgehoben.

65597 Hünfelden Neesbach, den 05. Januar 1980

§ 3 Abs. 5 der Satzung ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung 1998 am 15.01.1999.

Diese Satzung wurde am 7.7.2008 hinsichtlich der neuen Rechtschreibung und der aktuellen Postleitzahl überarbeitet.

Der Vorstand

Uwe Schneeberger
1. Vorsitzender

Kai Knoll
1. Schriftführer

Ulrike Dexheimer
1. Kassiererin